

Bekanntgabe der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 16 (4) der Trinkwasserverordnung

Nach § 16 Absatz 4 der gültigen Trinkwasserverordnung – TrinkwV sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern schriftlich bekannt zu geben.

Der Wahnachtalsperrenverband teilt hierzu mit, dass bei der Aufbereitung des aus der Wahnachtalsperre sowie aus den Brunnen bei Hennef und bei Sankt Augustin-Meindorf geförderten Wassers zu hochwertigem Trinkwasser die folgenden, gemäß der in § 11 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung benannten Liste des Umweltbundesamtes zugelassenen Zusatzstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet werden:

Die bei der Aufbereitung zu Trinkwasser verwendeten Zusatzstoffe und Verfahren sind notwendig, um die folgenden Aufbereitungsziele zu erreichen:

- Entfernung von unerwünschten Stoffen aus dem Rohwasser durch die Aufbereitung im Wasserwerk.
- Einstellung des Kalk-Kohlensäure-Gleichgewichtes, damit das Wasser keine Bestandteile aus den Rohrwerkstoffen löst und seine Beschaffenheit bis zur Entnahmestelle beim Verbraucher möglichst unverändert bleibt.
- Abtötung bzw. Inaktivierung von Mikroorganismen und Krankheitserregern.

Bei der Anwendung der Zusatzstoffe werden die in der Liste des Umweltbundesamtes festgelegten zulässigen Zugabemengen eingehalten und die Grenzwerte für die Restgehalte nach Abschluss der Aufbereitung weit unterschritten.

Es handelt sich um Stoffe, die bei der Aufbereitung aus dem Trinkwasser vollständig oder soweit entfernt werden, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

Soweit Mindestgehalte gefordert sind (Desinfektionsmittelgehalt bei Abschluss der Aufbereitung sowie Calciumgehalt und Säurekapazität zur Begrenzung der Calcitlösekapazität zur Verhinderung der werkstoffangreifenden Wirkung) werden die Aufbereitungsprozesse so ausgerichtet, dass diese stets eingehalten werden.

Siegburg, im Januar 2019

Mitteilung gemäß § 16 (4) der Trinkwasserverordnung über die vom Wahnachtalssperrenverband zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren

zugelassen gemäß der vom Umweltbundesamt geführten und im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste nach § 11 Abs. 1 TrinkwV

Abschnitt der Liste	Bezeichnung des Stoffes	Verwendungszweck bei der Aufbereitung	Restgehalt im Trinkwasser
Teil I a	Eisen(III)-chloridsulfat	<i>regulär</i> zur Flockung und Entfernung von Trübstoffen und Mikroorganismen	Entfernung bei der Filtration unter 0,02 mg/L Fe
Teil I a	anionische Polyacrylamide	<i>bedarfsweise</i> zur Leistungssteigerung der Flockung	Entfernung bei der Filtration auf unter 0,0001 mg/L
Teil I a	Kaliumpermanganat	<i>regulär</i> zur Oxidation von gelöstem Mangan, damit dieses bei der Filtration entfernt werden kann	Entfernung, so dass die Konzentration an Mangan < 0,01 mg/L beträgt
Teil I b	Aktivkohle, pulverförmig	Nur in Notfällen zur Entfernung von Geruchs- und Geschmacksstoffen	vollständige Entfernung bei der Filtration
Teil I a	Natriumhydroxid bzw. Schwefelsäure	<i>bedarfsweise</i> zum Einstellen des pH-Werts	zerfallen zu Natrium bzw. Sulfat
Teil I a	Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid	<i>regulär</i> zum Einstellen des pH-Wertes und der Calcitlösekapazität	entsprechend den Anforderungen der TrinkwV
Teil I c	Chlordioxid	<i>regulär</i> zur Desinfektion	entsprechend den Anforderungen der TrinkwV
Teil II	UV-Bestrahlung mit ultraviolettem Licht	<i>bedarfsweise</i> zur ergänzenden Desinfektion für erhöhte Desinfektionswirksamkeit	keine Rückstände, weil physikalisches Verfahren